

Antrag des Regierungsrates vom 20. Juni 2012

4774 c

**Beschluss des Kantonsrates
über den Gegenvorschlag von Stimmberechtigten
zum Gesetz über die Anpassung des Personalrechts
bei Lehrpersonen an der Volksschule
vom 6. Februar 2012**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 20. Juni 2012,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Anpassung des Personalrechts bei Lehrpersonen an der Volksschule vom 6. Februar 2012 und der Gegenvorschlag von Stimmberechtigten «Für fachlich kompetente Schulleitungen» werden den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

II. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, den Gegenvorschlag abzulehnen. Zudem wird ihnen empfohlen, in der Stichfrage die Gesetzesvorlage des Kantonsrates dem Gegenvorschlag vorzuziehen.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt.

V. Mitteilung an den Regierungsrat und das Referendumskomitee (vpod Zürich, Postfach 8180, 8036 Zürich).

Das Gesetz über die Anpassung des Personalrechts bei Lehrpersonen an der Volksschule vom 6. Februar 2012 hat folgenden Wortlaut:

Gesetz über die Anpassung des Personalrechts bei Lehrpersonen an der Volksschule

(vom 6. Februar 2012)

Wortlaut gemäss Kantonsratsbeschluss vom 6. Februar 2012, veröffentlicht im Amtsblatt 2012, Seiten 266 ff.

Der Gegenvorschlag von Stimmberechtigten «Für fachlich kompetente Schulleitungen» hat folgenden Wortlaut:

Gesetz über die Anpassung des Personalrechts bei Lehrpersonen an der Volksschule (vom 6. Februar 2012)

I. Das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Titel und §§ 1–6 unverändert gemäss Beschluss Kantonsrat.

§ 7 Marginalie und Abs. 1 unverändert gemäss Beschluss Kantonsrat.

Abs. 2 Die Anstellung als Lehrperson setzt insbesondere die Zulassung zum Schuldienst gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung voraus. Schulleiterinnen und Schulleiter verfügen über eine pädagogische Ausbildung mit Lehrdiplom oder eine pädagogisch gleichwertige Ausbildung sowie eine Schulleiterausbildung.

Abs. 3 und 4 unverändert gemäss Beschluss Kantonsrat.

§§ 7 a bis 27 unverändert gemäss Beschluss Kantonsrat.

Ziffer II. (Änderung Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005) und Ziffer III. (Änderung Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999) unverändert gemäss Beschluss Kantonsrat.

Begründung des Gegenvorschlags

«Schulleiterinnen und Schulleiter müssen pädagogische Fachleute sein. Sie treffen wichtige Entscheide für den Schulalltag der Kinder und deren Ausbildung. Eine solche Verantwortung darf nur pädagogischen Fachleuten übertragen werden. Dieser Gegenvorschlag bietet die Gewähr, dass dies weiterhin der Fall sein wird.»

Weisung

1. Gesetz über die Anpassung des Personalrechts bei Lehrpersonen an der Volksschule vom 6. Februar 2012

Der Kantonsrat hat am 6. Februar 2012 nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 2. März 2011 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 27. September 2011 den Erlass eines Gesetzes über die Anpassung des Personalrechts bei Lehrpersonen an der Volksschule mit 160 Ja gegen 0 Nein-Stimmen beschlossen und dieses dem fakultativen Referendum unterstellt (ABl 2012, 266 ff.). Mit der Gesetzesvorlage wird insbesondere ein Mindestpensum für die Unterrichtstätigkeit festgelegt, eine Probezeit für Lehrpersonen eingeführt und alle Lehrpersonen, die im Rahmen des Lehrplans unterrichten, unterstehen neu dem Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 (LPG, LS 412.31). Zudem müssen die Schulleiterinnen und Schulleiter nicht mehr zwingend über ein Lehrdiplom verfügen. Gegen diese Bestimmung der Vorlage wurde ein Referendum mit Gegenvorschlag ergriffen.

2. Referendum mit Gegenvorschlag

Die Gewerkschaft vpod Zürich, der Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband (ZLV) und der Verband Sekundarlehrkräfte des Kantons Zürich (SekZH) haben gestützt auf Art. 35 der Kantonsverfassung [KV, LS 101] das Referendum ergriffen und am 17. April 2012 einen ausformulierten Gegenvorschlag mit dem Titel «Für fachlich kompetente Schulleitungen» eingereicht. Dieser verlangt, dass Schulleiterinnen und Schulleiter an der Volksschule auch künftig über ein Lehrdiplom oder über eine pädagogisch gleichwertige Ausbildung verfügen müssen.

Die Direktion der Justiz und des Innern hat mit Verfügung vom 24. Mai 2012 festgestellt, dass das Referendum mit Gegenvorschlag gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 6. Februar 2012 betreffend das Gesetz über die Anpassung des Personalrechts bei Lehrpersonen an der Volksschule zustande gekommen ist (ABI 2012, 1170).

3. Gültigkeit des Referendums mit Gegenvorschlag

Das Referendum mit Gegenvorschlag von Stimmberechtigten muss den Grundsatz der Einheit der Materie wahren und darf weder gegen übergeordnetes Recht verstossen, noch offensichtlich undurchführbar sein (§ 143c Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte [GPR, LS 161] in Verbindung mit § 128 Abs. 1 GPR und Art. 28 Abs. 1 KV). Zudem wird für den Gegenvorschlag verlangt, dass er einen genügenden Sachzusammenhang zur Vorlage des Kantonsrates aufweist. Im vorliegenden Fall liegt weder ein Verstoß gegen das Gebot der Einheit der Materie vor, noch verletzt der Gegenvorschlag übergeordnetes Recht. Er ist durchführbar und weist den erforderlichen Sachzusammenhang zur Gesetzesvorlage des Kantonsrates auf.

4. Haltung des Regierungsrates zum Gegenvorschlag

Der Gegenvorschlag verlangt, dass eine Schulleiterin oder ein Schulleiter – neben der Zusatzqualifikation für die Schulleitungsaufgabe – über ein Lehrdiplom oder eine pädagogisch gleichwertige Ausbildung verfügen muss.

Das Aufgabenfeld von Schulleiterinnen und Schulleitern unterscheidet sich grundsätzlich von demjenigen der Lehrpersonen. Schulleiterinnen und Schulleiter müssen über andere Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen. Neben vertieften Kenntnissen der Schulorganisation und des Schulalltags sind insbesondere Kompetenzen in den Bereichen Führung und Personal erforderlich. Es ist unbestritten, dass Schulleiterinnen und Schulleiter auch über pädagogisches Wissen verfügen müssen. Dieses können sie jedoch auch ohne abgeschlossene Lehrerausbildung erwerben. Für Schulleiterinnen und Schulleiter, die nicht über ein Lehrdiplom verfügen, ist deshalb vorgesehen, den pädagogischen Anteil in der Schulleiterausbildung auszubauen.

Schulleiterinnen und Schulleiter entscheiden nicht über die Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler. Schullaufbahnentscheide erfolgen auf der Grundlage einer schulischen Gesamtbeurteilung, die auf

Beobachtungen und Lernkontrollen der Lehrpersonen beruht. In die Gesamtbeurteilung werden die Beurteilungen aller mit den Schülerinnen und Schülern befassten Lehrpersonen einbezogen (§ 33 Abs. 3 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006; VSV, LS 412.101). In der Regel werden diese Entscheide einvernehmlich getroffen. Können sich die Beteiligten nicht einigen, überweist die Schulleitung die Akten der Schulpflege zur Entscheidung (§ 34 Abs. 2 VSV). Mit diesem Verfahren wird sichergestellt, dass für die Schülerinnen und Schüler pädagogisch begründete Entscheide getroffen werden.

Es gehört zur Kernaufgabe der Schulpflegen, fähige Lehrpersonen und Schulleitungen anzustellen. Weshalb diese Fähigkeit durch die Tatsache, dass Schulleiterinnen und Schulleiter keine abgeschlossene Lehrerausbildung nachweisen müssen, eingeschränkt sein sollte, ist nicht ersichtlich. Zudem können die Lehrpersonen bei der Wahl der Schulleitung Antrag stellen (§ 45 Abs. 3 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005; VSG, LS 412.100). Damit ist gewährleistet, dass auch künftig Schulleiterinnen und Schulleiter angestellt werden, welche die notwendigen Voraussetzungen für diese Aufgabe mitbringen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass zahlreiche Kantone keine ausdrücklichen Vorschriften haben, wonach Schulleiterinnen und Schulleiter zwingend über ein Lehrdiplom verfügen müssen. Die Praxis in diesen Kantonen zeigt jedoch, dass auch ohne solche Vorschriften die meisten Schulleiterinnen und Schulleiter über ein Lehrdiplom verfügen.

Eine gesetzliche Regelung, wie sie der Gegenvorschlag verlangt, würde es verunmöglichen, dass in Einzelfällen gute Lösungen für eine Schule gefunden werden können. So konnte bisher in mehreren Fällen eine fähige Person – zum Beispiel eine langjährige Schulpflegerin – nicht als Schulleiterin oder Schulleiter angestellt werden, obwohl diese von den Lehrpersonen einer Schule unterstützt worden wäre, weil die betreffende Person nicht über ein Lehrdiplom verfügt hat.

Angesichts der Zunahme der Schülerzahlen im Kanton Zürich und des erhöhten Bedarfs an Lehrkräften ist es auch aus schulorganisatorischen Gründen erstrebenswert, wenn zur Besetzung der Schulleitungen auch Fachleute mit andern Berufsabschlüssen zur Verfügung stehen.

Aus diesen Gründen soll auf Gesetzesstufe nicht mehr vorgeschrieben werden, dass alle Schulleiterinnen und Schulleiterinnen zwingend über ein Lehrdiplom verfügen müssen.

5. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat,

- den Stimmberechtigten zu empfehlen, den Gegenvorschlag zum Gesetz über die Anpassung des Personalrechts der Lehrpersonen an der Volksschule vom 6. Februar 2012 abzulehnen,
- in der Stichfrage die Gesetzesvorlage des Kantonsrates dem Gegenvorschlag vorzuziehen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Kägi

Der Staatsschreiber:
Husi